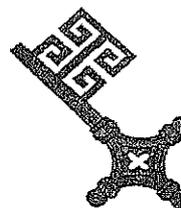




Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen



Beschluss

L 8 AY 8/18 B ER

S 39 AY 96/17 ER Sozialgericht Bremen

In dem Beschwerdeverfahren

RA		SB		Buchhaltung		EB	
Mdt. KR-RA	Kenntnisnahme	Stellungnahme	Anspr. Rücksprache	Zahlung	Erledigung		
Eingegangen							
23. April 2018							
ENGEL & PARTNER Rechtsanwälte · Fachanwälte							
Frist not.	WVm. Akte	Mdt / Gegner	Zahlung	ZdA			

– Antragsteller und Beschwerdeführer –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Engel und Partner,
Lüneburger Straße 1, 28205 Bremen

gegen

Stadtgemeinde Bremen vertreten durch die Senatorin, für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, Bahnhofspatz 29, 28195 Bremen

– Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin –

hat der 8. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen am 17. April 2018 in Celle durch die Richter Scheider und Wibbelt und die Richterin Nohr beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Sozialgerichts Bremen vom 11. Januar 2018 aufgehoben.

Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers vom 22. Januar 2018 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 16. Oktober 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. Dezember 2017 (S 40 AY 8/18) wird angeordnet, soweit damit die Bewilligung von mehr als 504,00 € monatlich aufgehoben worden ist.

Die Antragsgegnerin hat die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers für das erst- und zweitinstanzliche Verfahren zu erstatten.

Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt von der Antragsgegnerin im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem AsylbLG während seiner Berufsausbildung.

Der 20jährige Antragsteller ist kamerunischer Staatsangehöriger. Er reiste im Jahr 2015 als unbegleiteter Minderjähriger in die Bundesrepublik Deutschland ein und befand sich bis zur Vollendung seines 18. Lebensjahres in der Obhut des Jugendamtes. Im Anschluss daran war er zunächst obdachlos und wurde sodann in Notunterkünften unterbracht. Seit dem 3. Juli 2017 wohnt er in einer Wohnung in der Münchener Str. 18, Bremen. Die Grundmiete beträgt 430,00 € monatlich, hinzu kommen Vorauszahlungen für die Betriebskosten (einschließlich Heizung) in Höhe von 150,00 € monatlich. Sein Aufenthalt in Deutschland ist geduldet. Nach der am 21. Dezember 2017 ausgestellten bis zum 31. Januar 2021 gültigen Duldung ist dem Antragsteller u.a. eine Ausbildung und mit Zustimmung der Ausländerbehörde eine Beschäftigung gestattet.

Seit dem 3. August 2017 ist der Antragsteller Schüler an der berufsbildenden Schule für Metalltechnik im Bildungsgang Konstruktionsmechaniker. Entsprechend einer Schulbescheinigung wird er die Schule voraussichtlich bis zum 31. Januar 2021 besuchen. Mit Bescheid vom 17. August 2017 bewilligte die Antragsgegnerin dem Antragsteller einen Betrag in Höhe von 70,00 € für die „Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf nach § 3 Abs. 3 AsylbLG i.V.m § 34 Abs. 3 SGB XII“ sowie mit Bescheid vom 11. September 2017 Leistungen nach § 2 AsylbLG in Höhe von 989,00 €. Zur Dauer der Leistungsbewilligung ist in dem Bescheid ausgeführt, dass die Leistungen "ab dem 01.10.2017" gewährt würden. Eine Leistungsbefristung erfolge entsprechend den Zeitraumangaben auf dem Berechnungsbogen. Sodann wird der o.g. Betrag „für den Monat 10/2017“ genannt. Unter dem formularmäßigen Hinweis "Wie lange wird die Leistung gezahlt?" steht, dass die Leistung in der aufgeführten Höhe unverändert erfolge, solange sich keine Änderung in den wirtschaftlichen, persönlichen oder sonstigen Verhältnissen ergebe und die Bedürftigkeit bestehe. Soweit die Leistung mit dem Bescheid nur für einen genau benannten Zeitraum bewilligt werde, werde die Leistung danach ohne einen erneuten Bescheid eingestellt.

In einem Vermerk vom selben Tag hält die Antragsgegnerin fest, dass die Fortbildung ausschließlich in der Schule stattfinde und daher nicht als Berufsausbildung im Sinne des § 22 SGB XII zu bewerten sei. Der Antragsteller habe vorsichtshalber Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) beantragt.

Mit Schreiben vom 10. Oktober 2017 teilte das Studentenwerk Bremen der Antragsgegnerin mit, dass die Bewilligung von Leistungen nach § 12 Abs. 2 BAföG für die Monate August 2017 bis einschließlich Juli 2018 in Höhe von 504,00 € monatlich beabsichtigt sei. Mit Bescheid vom

16. Oktober 2017 hob die Antragsgegnerin ihren Bescheid vom 11. September 2017 mit Wirkung vom 1. November 2017 auf. Zur Begründung führte sie aus, der Antragsteller habe seit August 2017 einen Anspruch auf Ausbildungsförderung nach dem BAföG. Da die Leistungsgewährung nach § 2 AsylbLG analog dem SGB XII erfolge, seien Auszubildende vom Leistungsbezug ausgeschlossen. Dagegen erhob der Antragsteller am 1. November 2017 Widerspruch. Er bekomme derzeit gar keine Leistungen. Einen Nebenjob dürfe er mit seiner Duldung nicht ausüben. Er sehe seine Ausbildung als gefährdet an, weil er nicht wisse, wie er das finanziell schaffen solle. Er bitte um Überprüfung eines Härtefalls.

Am 30. November 2017 hat der Antragsteller beim Sozialgericht Bremen (SG) die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes beantragt. Er befinde sich in einer akuten finanziellen Notlage, da er weder seine Miete noch seinen Lebensunterhalt finanzieren könne. Er absolviere eine staatlich anerkannte Ausbildung in Vollzeit. Im Vergleich zu anderen Auszubildenden benötige er Nachhilfe in Deutsch, zudem sei für ihn die Nachbereitung aufwändiger. Es sei von einem Härtefall auszugehen.

Das SG hat den Eilantrag mit Beschluss vom 11. Januar 2018 abgelehnt. Der Sachverhalt begründe keinen außergewöhnlichen Ausnahmefall. Es handele es sich vorliegend um eine typische Konstellation von Auszubildenden, die eine nicht bedarfsdeckende Ausbildungsförderung erhielten.

Gegen diesen ihm am 17. Januar 2018 zugestellten Beschluss hat der Antragsteller am 12. Februar 2018 Beschwerde eingelegt. Er ist der Ansicht, es sei von einem Härtefall im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII auszugehen. Zur Begründung verweist er auf den Beschluss des erkennenden Senats vom 13. Februar 2018 (L 8 AY 1/18 B ER).

Bereits mit Bescheid vom 1. November 2017 hatte das Studentenwerk Bremen dem Antragsteller Ausbildungsförderung für den Zeitraum August bis Dezember 2017 in Höhe von 504,00 € monatlich als Zuschuss bewilligt. Die Leistung für den Monat November 2017 wurde dem Antragsteller vorab Mitte des Monats ausgezahlt. Die nachfolgenden Zahlungen erfolgten jeweils zum Ende des jeweiligen Monats. Die für die Monate August bis einschließlich Oktober 2017 bewilligten Leistungen zahlte das Studentenwerk an die Antragsgegnerin aufgrund eines Erstattungsanspruchs aus. Mit Bescheid vom 8. Januar 2018 hat das Studentenwerk Bremen die Bezugsdauer bis Juli 2018 verlängert.

Am 22. Januar 2018 hat der Antragsteller beim SG Bremen Klage gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 16. Oktober 2017 erhoben (S 40 AY 8/18), nachdem die Antragsgegnerin den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 22. Dezember 2017 zurückgewiesen hatte.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

unter Abänderung des Beschlusses des SG Bremen die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs bzw. der Klage gegen den Einstellungsbescheid vom 16. Oktober 2017 anzuordnen,

hilfsweise die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm vorläufig ergänzend Leistungen nach § 2 AsylbLG in Verbindung mit dem SGB XII zu gewähren.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Sie hält die Ausführungen des SG Bremen im angegriffenen Beschluss für zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts sowie des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Verwaltungsakte der Antragsgegnerin sowie der Gerichtsakte verwiesen. Diese haben dem Senat vorgelegen und sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

II.

Die form- und fristgerecht (§ 173 Sozialgerichtsgesetz - SGG) eingelegte Beschwerde ist auch im Übrigen zulässig, insbesondere statthaft nach § 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG. In der Hauptsache wäre die Berufung zulässig, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes eine Geldleistung von 750,00 € übersteigt (§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG). Sie ist auch begründet.

Rechtsgrundlage für die begehrte Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage ist § 86b Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGG. Danach kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag in den Fällen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Grundsätzlich haben Widerspruch und Anfechtungsklage gemäß § 86a Absatz 1 Satz 1 SGG aufschiebende Wirkung. Diese entfällt in durch Bundesgesetz vorgeschriebenen Fällen (§ 86a Abs. 2 Nr. 4 SGG), hier durch § 11 Abs. 4 Nr. 1 AsylbLG. Danach haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt, mit dem eine Leistung nach dem AsylbLG ganz oder teilweise entzogen oder die Leistungsbewilligung aufgehoben wird, keine aufschiebende Wirkung. Bei dem Bescheid vom 16. Oktober 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. Dezember 2017 handelt es sich um einen derartigen Verwaltungsakt. Mit ihm sind die zuvor durch Bescheid vom 11. September 2017 ab dem 1. Oktober und damit ohne zeitliche Beschränkung bewilligten Leistungen nach § 2 AsylbLG mit Wirkung ab dem 1. November 2017 aufgehoben worden.

Aus der Formulierung „ab dem 01.10.2017“ wird hinreichend klar, dass der Regelungsgehalt des Bewilligungsbescheides vom 11. September 2017 in die Zukunft fortwirken soll und sich damit auf eine unbestimmte zeitliche Dauer in der Zukunft erstreckt. Dem steht die nachfolgende Formulierung der Antragsgegnerin, eine Leistungsbefristung erfolge entsprechend den Zeitraumangaben auf dem Berechnungsbogen, nicht entgegen. Der Senat hat bereits entschieden, dass durch diese – womöglich widersprüchlichen – Formulierungen der Eindruck eines verständigen Bescheidempfangers nicht entkräftet wird, dass es sich hier um eine zukunfts offene Leistungsbewilligung handelt (L 8 AY 16/14 B ER; vgl. zur Auslegung von Bewilligungsbescheiden auch: BSG, Urteil vom 8. Februar 2007, B 9b AY 1/06 R, Juris Rn.12).

Dem Begehren des Antragstellers entsprechend wird die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beschränkt auf den Teil der Aufhebungsentscheidung, mit dem die Bewilligung der Leistungen aufgehoben wird, soweit diese den Betrag übersteigen, der der Höhe nach dem Einkommen des Antragstellers entspricht (nämlich der ab November 2017 an ihn ausgezahlten Ausbildungsförderung in Höhe von 504,00 € monatlich).

Die Entscheidung über die Anordnung der aufschiebenden Wirkung erfolgt auf der Grundlage einer Interessenabwägung. Abzuwägen ist das private Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Klage mit dem öffentlichen Interesse an einer sofortigen Vollziehung des Bescheides. Im Rahmen der Interessenabwägung gilt: je größer die Erfolgsaussichten sind, umso geringere Anforderungen sind an das Aussetzungsinteresse zu stellen (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl.2017, § 86b Rd. 12e). Ist der Verwaltungsakt offenbar rechtswidrig und der Betroffene durch ihn in seinen subjektiven Rechten verletzt, ist auszusetzen, weil dann ein öffentliches Interesse an der Vollziehung nicht besteht.

Der angefochtene Bescheid vom 16. Oktober 2017 ist teilweise rechtswidrig und verletzt den Antragsteller in seinen subjektiven Rechten.

Bei dem Bescheid handelt es sich um einen Bescheid, mit dem ein begünstigender Verwaltungsakt aufgehoben wird, nämlich die Entscheidung über die Bewilligung von Leistungen nach dem AsylbLG vom 11. September 2017. Für nachträgliche Korrekturen eines Verwaltungsaktes gelten die §§ 44 bis 49 SGB X. Da es sich vorliegend um die Korrektur eines Verwaltungsaktes handelt, der dem Antragsteller einen Leistungsanspruch vermittelt – also um einen begünstigenden Verwaltungsakt – kommen als Ermächtigungsgrundlage die §§ 45 und 48 SGB X in Betracht (in Verbindung mit § 9 Abs. 4 Nr. 1 AsylbLG).

§ 45 SGB X regelt, dass ein begünstigender Verwaltungsakt, soweit er rechtswidrig ist, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 ganz oder teilweise zurückgenommen werden darf. § 45 SGB X betrifft Verwaltungsakte, die bereits zum Zeitpunkt ihres Erlasses nicht mit der materiellen Rechtslage im Einklang standen („anfängliche Rechtswidrigkeit“: BSG vom 14. September 2010 – B 7 AL 21/09 R; BSG vom 25.

Juni 2015 – B 14 AS 30/14 R). § 48 SGB X hingegen betrifft Verwaltungsakte (mit Dauerwirkung), die rechtswidrig werden, weil nach ihrem Erlass eine Änderung in den rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnissen eingetreten ist. Rechtswidrig ist ein Verwaltungsakt nach der in § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X enthaltenen Legaldefinition dann, wenn entweder das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist. Maßgeblich für die Beurteilung ist nicht die Sicht der Verfahrensbeteiligten, sondern sind stets die objektiven Verhältnisse im Zeitpunkt des Erlasses des Verwaltungsakts, der aufgehoben werden soll (BSG, Urteil vom 21. Juni 2011, B 4 AS 21/10 R, Rn. 16).

Der Bescheid vom 11. September 2017 war zunächst rechtmäßig. Der Antragsteller war zwar seit dem 3. August 2017 Auszubildender, dessen Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes dem Grunde nach förderungsfähig ist. Insofern greift die in § 22 Abs. 1 Satz 1 XII vorgesehene Sonderregelung (in Verbindung mit § 2 Abs. 1 AsylbLG). Der Antragsteller hat jedoch das Vorliegen eines besonderen Härtefalls glaubhaft gemacht, § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII. Ein Härtefall liegt vor, wenn die Folgen des Anspruchsausschlusses über das Maß dessen hinausgehen, das regelmäßig mit der Versagung von Hilfen zum Lebensunterhalt verbunden ist (BVerwG vom 14. Oktober 1993 – 5 C 16/91). Die Antragsgegnerin hat beim Antragsteller einen monatlichen Gesamtbedarf in Höhe von 989,00 € festgestellt, dem zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides am 11. September 2017 keine Einkünfte des Antragstellers entgegenstanden (zur erst im November 2017 bewilligten Ausbildungsförderung in Höhe von 504,00 € monatlich später).

Der Senat hat bereits entschieden, dass bei der Anwendung der Härteregelung die erhebliche Entschärfung der Parallelvorschrift im SGB II, nämlich § 7 Abs. 5 und 6, durch das Neunte Gesetzes zur Änderung des SGB II - Rechtsvereinfachung - sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vom 26. Juli 2016 (BGBl I 2016, 1824) zu berücksichtigen ist (vgl. dazu umfassend Senatsbeschluss vom 13. Februar 2018 – L 8 AY 1/18 B ER). Der Antragsteller erhielt im Leistungssystem des SGB II ergänzende Leistungen, da infolge der Gesetzesänderung der Leistungsausschluss nicht länger anzuwenden ist auf Auszubildende, deren Bedarf sich u.a. nach § 12 Abs. 2 BAföG bemisst und die Leistungen nach dem BAföG erhalten, § 7 Abs. 6 Nr. 2 1. Alt. SGB II. Mit der Gesetzesänderung hat der Gesetzgeber einen Perspektivwechsel vorgenommen: hilfebedürftige junge Menschen sollen vorrangig eine Berufsausbildung aufnehmen bzw. beenden, auch wenn sie infolge dessen u. U. für mehrere Jahre auf staatliche Hilfe angewiesen sind (vgl. BT-Drs. 18/8041 Seite 29). Dieses ist im Rahmen der Härtefallprüfung zu berücksichtigen.

Zu bedenken ist zudem, dass der Gesetzgeber durch das Integrationsgesetz vom 7. Juli 2016 in § 60a Abs. 2 AufenthG neue Regelungen zur Duldung von Ausländern in Fällen der Begründung von Verhältnissen eingefügt hat. Nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG ist eine Duldung wegen dringender persönlicher Gründe im Sinne von Satz 3 zu erteilen, wenn der

Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat, die Voraussetzungen nach § 60a Abs. 6 AufenthG nicht vorliegen und konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen. Politisch verfolgt der Gesetzgeber damit das Ziel, die Integration von geduldeten Ausländern stärker zu fördern und gleichzeitig dem Interesse der Wirtschaft an zusätzlichen Fachkräften Rechnung zu tragen (Kluth in: BeckOK, Ausländerrecht, Kluth/Heusch 16. Edition, Stand: 1. November 2017, § 60a AufenthG Rn. 26). Dieses politische Ziel, das ebenfalls in den neu eingefügten Vorschriften §§ 18a, 25a und 25b AufenthG zum Ausdruck kommt, würde konterkariert, wenn der Ausländer die Ausbildung abbrechen müsste, weil er mit der typischerweise geringen Vergütung und einer ggf. gewährten Berufsausbildungsbeihilfe seinen Lebensunterhalt nicht bestreiten kann. Mit einer ähnlichen Begründung hat das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport die Leistungsträger mit Erlass vom 4. Oktober 2017 - 13.3 - 12235-8.4.3 angewiesen, davon auszugehen, dass bedürftige Asylsuchende, die grundsätzlich einen Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG haben, eine Aufenthaltsgestattung besitzen, nicht aus einem sicheren Herkunftsland im Sinne des § 29a Asylgesetz stammen und auf § 2 AsylbLG-Leistungen entsprechend dem Dritten oder Vierten Kapitel SGB XII zur Durch- oder Fortführung der Ausbildung angewiesen sind, im Regelfall durch die Anwendung der Härtefallregelung entsprechend § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII eine Studien-/Ausbildungsfinanzierung ermöglicht werden kann (ähnlich auch das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten Schleswig-Holstein in einem Erlass vom 10. Mai 2017).

Ein Entschließungsermessen ist der Antragsgegnerin nicht eingeräumt. Alle berücksichtigungsfähigen Gesichtspunkte müssen bereits bei der Prüfung des besonderen Härtefalls berücksichtigt werden, sodass keine Gesichtspunkte verbleiben, die bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen ein Absehen von der Leistungsgewährung rechtfertigen können (Voelzke in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 2. Aufl. 2014, § 22 Rn. 67; Hohm in Schellhorn/Hohm/Scheider, SGB XII, 19. Aufl. 2015, § 22 Rn. 26).

Die Leistungsbewilligung vom 11. September 2017 ist jedoch mit Wirkung zum 1. November 2017 teilweise rechtswidrig geworden. Mit Bescheid vom 1. November 2017 hat das Studentenwerk Bremen als zuständiges Amt für Ausbildungsförderung dem Antragsteller einen monatlichen Förderungsbetrag in Höhe von 504,00 € monatlich gewährt und ab November auch an ihn ausgezahlt. Insoweit hat die Antragsgegnerin ihren Bescheid vom 11. September 2017 zu recht aufgehoben. Ermächtigungsgrundlage dafür ist § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X. Durch den Bezug der Ausbildungsförderung hat der Antragsteller zu berücksichtigendes Einkommen erzielt. Dies bedeutet eine wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen.

Die Aufhebung der über diesen Betrag hinausgehenden Leistungsgewährung in Höhe von 485,00 € ist rechtswidrig, da insoweit keine Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen des

Antragstellers eingetreten ist. Vielmehr ist er insoweit auch bei Bezug der Ausbildungsförderung hilfebedürftig und anspruchsberechtigt (s.o.).

Einer Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung des Bescheides vom 16. Oktober 2017 bedarf es angesichts der überwiegenden Rechtswidrigkeit des Bescheides nicht, zumal dem Interesse der Antragsgegnerin an der Vermeidung einer Doppelzahlung durch die Beschränkung der aufschiebenden Wirkung auf den über den BAföG-Zahlbetrag hinausgehenden Teil der ursprünglichen Bewilligung Rechnung getragen wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 177 SGG.

Scheider

Wibbelt

Nohr

Beglaubigt
Celle, 17.04.2018


Denecke
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

